

23. Januar 2013

Versicherungen 22. Januar 2013

Gefällt mir


ROLAND bietet wertvolle Tipps, um nicht leichtfertig in die Kostenfalle Internet zu tappen

(ac) Im Internet ist Ärger oft nur einen Mausklick entfernt. Ein vermeintlich kostenloser Download entpuppt sich als Kostenfalle, die bereits bezahlte Online-Bestellung kommt einfach nicht und auch Online-Banking birgt Risiken. Wie Stolperfallen im täglichen Umgang mit dem Internet vermieden werden können, erklärt Mag. Heike Sporn, Partneranwältin der ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG.

Online-Shopping ist eine bequeme Art des Einkaufens. Ob die bestellte Hose passt oder das Notebook intakt ist, merken Käufer aber erst, wenn sie die Ware erhalten. „Daher sind Online-Verträge zum Schutz der Verbraucher binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufbar. Hält der Kunde diese Frist ein, muss der Online-Händler den Kaufpreis voll zurückerstatten“, so Rechtsanwältin Sporn. Der Händler ist verpflichtet, selbst Ware mit aufgerissener Verpackung oder anprobierbare Kleidungsstücke zurückzunehmen. Wird die Ware aber verschmutzt oder beschädigt, erlischt der Anspruch auf den vollen Kaufpreis. Erhält der Käufer keine oder falsche Ware, sollte er den Händler möglichst schnell schriftlich auffordern, den Fehler zu korrigieren. Weigert sich der Händler, muss dieser beweisen, dass er die richtige Ware ordnungsgemäß versandt hat. Um jeglichen Missverständnissen vorzubeugen, sollten Kunden stets E-Mails, Anmeldedaten und Lieferscheine zur Beweisführung sorgfältig aufheben.

Gewinnspiele, Downloads, Testabonnements – das Internet steckt voller vermeintlicher Gratisangebote. Mit der Rechnung entpuppen sie sich dann oft im Nachhinein als kostenpflichtig. Oft verstecken sich Kosten in den allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) oder im Kleingedruckten am Seitenende. „Kunden sollten nicht vorschnell auf Zahlungsforderungen eingehen. Für eine rechtliche Gültigkeit muss auf der Startseite ein klar sichtbarer Hinweis erfolgen, dass das Angebot kostenpflichtig ist“, sagt Rechtsexpertin Sporn. Sollte der Online-Dienst nicht in Anspruch genommen werden, kann auch hier der Vertrag innerhalb der genannten 14-Tage-Frist widerrufen werden. Wenn der Internetanbieter jedoch hartnäckig Rechnungen schickt, sollten Kunden einen Anwalt kontaktieren, der eine Unterlassungsaufforderung veranlasst.

„Phishing“ beschreibt den Diebstahl sensibler Zugangsdaten, insbesondere von Online-Banking-Passwörtern. Betrüger schicken E-Mails, die wie offizielle Nachrichten seriöser Banken aussehen, und erschleichen sich somit das Vertrauen gutgläubiger Nutzer. Unter einem Vorwand fragen sie nach streng vertraulichen Angaben. „Spätestens dann sollten Online-Banking-Nutzer stutzig werden, denn seriöse Anbieter fragen niemals nach persönlichen Passwörtern“, so die ROLAND-Partneranwältin. Betroffene sollten umgehend Anzeige erstatten und ausgespähte Zugangsdaten ändern.

(Link <http://www.facebook.com/share.php?u=www.asscompact.at/article/roland-bietet-wertvolle-tipps-um-nicht-leichtfertig-in-die-kostenfalle-internet-zu-tappen/versicherungen/y/contentpool/54732>)  0

